



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

E-Mail:

ISG-Methode@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 31.03.2026

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
27.04.2026

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Konsultation zum Entwurf der Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten

Die Bundesnetzagentur hat am 31.03.2026 den Entwurf der Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Bis zum 28.04.2026 besteht die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten als neues Genehmigungsinstrument für einen beschleunigten Netzausbau wurde mit der im Dezember 2025 erfolgten Änderung des Energiewirtschaftsrechts gesetzlich verankert. Ausgangspunkt ist die europäische RED-III-Richtlinie, die damit in nationales Recht umgesetzt wurde. Ausgewiesene Infrastrukturgebiete dienen als verbindliche Grundlage im Rahmen der Planfeststellung für die Trassenfindung im Übertragungs- sowie im Verteilnetz.

Infrastrukturgebiete (ISG) werden für neu (ab 19.11.2023) im Bundesbedarfsplan bestätigte Maßnahmen auf Antrag eines Vorhabenträgers in einem ISG-Plan ausgewiesen. Das Aufstellen eines ISG-Plans durch die Bundesnetzagentur ersetzt die bisherige Bundesfachplanung und dient als Nachfolgeregime für die 2022 eingeführten Präferenzräume (für Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen). Für die Ausweisung von ISG hat die Bundesnetzagentur eine Methode entwickelt, die aufgrund aktueller Entwicklungstendenzen im Netzausbau zunächst nur für Freileitungen gilt. Eine erneute Veröffentlichung der Methode ist für das zweite Halbjahr 2026 geplant.

Ein ISG stellt konfliktarme Verbindungsmöglichkeiten zwischen dem Anfangs- und Endpunkt eines Netzausbauvorhabens dar und soll möglichst breite Räume mit einer Ausdehnung bis 10 km aufweisen (vgl. bisherige Bundesfachplanung: Korridor von 1 km). Für die Ausweisung eines ISG sind nur 20 Monate (nach Antragstellung des Vorhabenträgers) vorgesehen. Aufgrund dieser Frist wird eine softwaregestützte, automatisierte Ermittlung auf Basis ausschließlich vorhandener Daten vorgesehen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber zu meidende Gebiete geregelt (u. a. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Dr. Michael Brodführer o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Pflegezonen von Biosphärenreservaten). Ergebnis dieser automatisierten Ermittlung sind vorläufige ISG-Entwürfe, die nachfolgend fachlich analysiert werden (Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, die Alternativenauswahl und die Beachtung von Raumordnungszielen). Abschließend wird je ISG ein Gesamtvergleich von Alternativen durchgeführt und eine Vorzugsvariante für ein ISG abgeleitet. Für alle beantragten Netzausbauvorhaben werden die jeweiligen Vorzugsvarianten in einem ISG-Planentwurf zusammengeführt. Vor der finalen Fertigstellung des für die Planfeststellung verbindlichen ISG-Plans ist eine Konsultation des Planentwurfs vorgesehen.

Der ISG-Plan soll sich zu einem Standardverfahren für neue Vorhaben im Netzausbau des Übertragungs- und Verteilnetzes entwickeln. ISG für das Übertragungsnetz können – abhängig von der Festlegung im Bundesbedarfsplangesetz – sowohl von der Bundesnetzagentur wie auch von der jeweils zuständigen Behörde der Bundesländer ermittelt und ausgewiesen werden.

Mit der Ausweisung von ISG ergeben sich unmittelbare Rechtsfolgen für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren. Auf dieser Zulassungsebene (mit einer Bindungswirkung der Trassenfindung innerhalb von ISG) entfallen (gemäß § 12j Energiewirtschaftsgesetz) UVP-Prüfungen oder Vorprüfungen, Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie Artenschutzprüfungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Mit dieser gesetzlichen Zielsetzung sollen Planfeststellungsverfahren entlastet werden, um den Netzausbau zu beschleunigen. Konsequenz ist, dass die letzte Umweltprüfung demnach in der Strategischen Umweltprüfung zum ISG-Plan erfolgt.

Die RPG Südwestthüringen nimmt zum Entwurf der Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten wie folgt Stellung:

Die Ermittlung von Infrastrukturgebieten ist hinsichtlich ihrer inhaltlichen Prüftiefe und des methodischen Ansatzes (automatisierte Ermittlung mit einer schematischen Überprüfung) mit Blick auf die Rechtswirkung für das hierdurch von fachlichen Umweltprüfungen befreite Planfeststellungsverfahren kritisch zu hinterfragen.

Mit der gesetzlich vorgesehenen Zielsetzung einer Reduzierung des Verfahrensaufwandes dürfen planungs- und verfahrensrechtliche Grundsätze im Sinne einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und einer sachgerechten Abwägung nicht durch pauschalisierte bzw. formalisierte Betrachtungen und Annahmen ersetzt werden.

Zudem werden Änderungsnotwendigkeiten gesehen, um eine sachgerechte Bewertung und eine inhaltlich-methodische Stringenz des gesamten Bewertungsvorgangs abzusichern.

Mit dem grundlegend geänderten Planungsregime, dass innerhalb der ausgewiesenen Infrastrukturgebiete die Trassenfindung in der Planfeststellung verbindlich forciert wird, ist den Belangen der Raumordnung bzw. der Raumverträglichkeit im besonderen Maß durch die Methode zur Ermittlung der Infrastrukturgebiete und bei der Erstellung des Infrastrukturgebieteplans Rechnung zu tragen.

Zum Entwurf der Methode zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete werden folgende Änderungs- und Klarstellungsbedarfe gesehen (nach Kapiteln geordnet).

Zu Kapitel 2.5 Maßstab der Ausweisung von Infrastrukturgebieten

→ Es wird dringend empfohlen, den derzeit unterschiedlichen Bearbeitungs- und Betrachtungsmaßstab zu vereinheitlichen und in Bezug auf die Beurteilung der Randbereiche der Infrastrukturgebiete konkret festzulegen.

Begründung:

Der für den Netzausbau in Planfeststellungsverfahren vorgesehene Raum wird durch die ISG eingegrenzt. Aktuell werden ISG im Bearbeitungsmaßstab von 1:100.000 ermittelt und im Betrachtungsmaßstab von 1:200.000 verwendet. Mit dieser Vorgehensweise wird die Genauigkeit der Planung künstlich verschlechtert (verbunden mit Informationsverlusten, einer geänderten räumlichen Wirkung sowie rechtlichen Risiken aufgrund ggfs. übersehener Konflikte).

Spätestens mit der Festlegung der Vorzugsvariante im ISG-Plan ist dem Anwender (Behörden, Vorhabenträger) ein Bezugsmaßstab vorzugeben (nicht nur zu empfehlen), um die damit auszulegende, randliche Unschärfe und die damit verbundene Aussagekraft der ISG zu definieren. Erst diese Vorgehensweise sichert die Berücksichtigung relevanter Belange sowie die Ergebnisse der Alternativenprüfung und der Abwägungsentscheidungen. Die spätere Trassenfestlegung im Planfeststellungsverfahren kann ansonsten ggfs. relevante Konflikte tangieren, so dass die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Beschleunigungswirkung aufgrund von notwendigen Neubewertungen nicht erreicht wird.

Zu Kapitel 2.6 Grundsätzliches zu Alternativen

- Es wird gefordert, die schon vom Gesetzgeber zu meidenden Gebiete in Bezug auf deren rechtliche Anforderungen nicht in die ISG aufzunehmen und auch nicht als Alternativen zuzulassen sind.

Begründung:

Die Alternativen werden auch automatisiert ermittelt. Im Rahmen der Alternativenauswahl soll geprüft werden, inwiefern verhältnismäßige Alternativen innerhalb der zu meidenden Gebiete vorhanden sind. Dabei sollen auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der beschleunigten Durchführbarkeit von Infrastrukturprojekten einbezogen werden. Es bleibt fraglich, inwieweit dies über geeignete Kriterien in einem automatisierten Verfahren abgebildet und durch die planaufstellenden Behörden beurteilt werden kann.

Auch Problemstellen (wie Riegel und Engstellen) sollen innerhalb der Korridore identifiziert werden. In der fachlichen Analyse sollen dann die Möglichkeiten einer Überwindung untersucht werden. Gemäß den Erläuterungen sollen dafür konkrete Maßnahmen (wie Überspannungen, Umgehungen) geprüft werden. Bei positiv abgeschlossener Prüfung und einer darauf begründeten Inanspruchnahme von zu meidenden Gebieten in ISG können die hohen rechtlichen Anforderungen dieser Gebiete (z.B. FFH-Verträglichkeit) ggf. nicht erfüllt werden. Würde sogar eine Ausnahmeprüfung für Natura 2000-Gebiete benötigt, soll der dafür notwendige Nachweis der Alternativlosigkeit im Zuge der Alternativenprüfung durchgeführt werden. Alle realistischen Alternativen müssten geprüft und ausgeschlossen werden. Auch diese Detailprüfung aller räumlichen, technischen und konzeptionellen Alternativen erscheint (insbesondere unter Berücksichtigung der vorgegebenen 20-Monatsfrist) mit der vorliegenden Methode der ISG nicht erreichbar und leistbar zu sein.

Zu Kapitel 2.7 Umgang mit privaten und öffentlichen Belangen

- Es ist klarzustellen, dass private und öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, stets im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, aber ggfs. nicht entscheidungserheblich sein dürfen.

Begründung:

Bei der Ermittlung von ISG handelt es sich um eine algorithmisch assistierte planerische Abwägung. Laut den Erläuterungen können private und öffentliche Belange bei der Abwägung berücksichtigt werden, soweit sie mit den Raumwiderstandskriterien ebenengerecht abgebildet können oder durch die Ziele der Raumordnung, die SUP oder die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erfasst werden. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung sonstiger öffentlicher und privater Belange erfolge nicht und ergäbe sich auch aus der erforderlichen Abwägung nicht.

Es bleibt festzustellen, dass in bestimmten Konstellationen Belange nicht entscheidungserheblich sein dürfen, aber stets zu berücksichtigen sind. Andernfalls wird mit der aktuellen Formulierung eine Art Scheinabwägung eingeführt, da relevante Belange nicht vollständig, korrekt oder ernsthaft in den Entscheidungsprozess eingestellt werden (Abwägungsausfall). Solch schwerwiegende Abwägungsfehler führen regelmäßig zur Rechtswidrigkeit des Plans bzw. zugehöriger Entscheidungen.

Zu Kapitel 3 Kopplung mehrerer Maßnahmen bei der Ermittlung von Infrastrukturgebieten

- ➔ Die Festlegung von Kopplungsräumen ist behördliche Aufgabe als Teil der Alternativenprüfung und damit unabhängig von der Zustimmung der Vorhabenträger zu entscheiden und stets unaufgefordert zu prüfen. Auch der aktuell vorgesehene Zeitpunkt der Festlegung (vor dem Beginn der Analyse) ist kritisch zu hinterfragen.

Begründung:

Mit der Einführung von Kopplungsräumen soll eine gemeinsame Trassenführung zwischen mehreren Maßnahmen im Übertragungsnetz als auch zwischen Maßnahmen im Übertragungs- und Verteilnetz geprüft werden. Diese Kopplung gilt nur für Maßnahmen, für die ein ISG ermittelt wird, und soll an die Zustimmung der Vorhabenträger gebunden werden.

Die Prüfung und Festlegung von Anfangs- und Endpunkt der Kopplung sollte autark durch die planaufstellende Behörde erfolgen und nicht erst bei externen Hinweisen zu Beginn des Verfahrens initiiert werden. Mit der Zielsetzung des Energiewirtschaftsgesetzes ist für Maßnahmen des Netzausbaus regelmäßig davon auszugehen, dass ISG ermittelt werden und diese in einem ISG-Plan zusammengeführt werden.

Kopplungsräume sollten daher nicht nur vor der automatisierten Ermittlung konfliktarmer Räume festgelegt werden können, sondern auch (bzw. erst) innerhalb der Alternativenprüfung aus den Ergebnissen der vorläufigen ISG abgeleitet werden. Ein vorzeitiges Festlegen von Kopplungsräumen kann die methodische Ermittlung von konfliktarmen Varianten und deren Alternativenprüfung maßgeblich einschränken und gesetzlich beabsichtigte Optimierungsgebote durch eine einseitig orientierte Vorauswahl nicht ausreichend berücksichtigen (vgl. Seite 22: pauschale Unterstellung von Vorteilen einer Kopplung). Denn wie unter Kapitel 4.5 als allgemeine Planungsprämisse dargestellt, ist das Ziel der Gebiets- und Korridorentwicklung, großräumige Raumwiderstände zu identifizieren und möglichst konfliktarme Bereiche zu ermitteln. Ein Abwägungsdefizit bzw. -disproportionalität (durch Übergewichtung der Kopplung) könnten die Folge sein und sollte ausgeschlossen werden.

Zu Tabelle 4 im Kapitel 4.3 Ableitung der Planungsleit- und Planungsgrundsätze

- ➔ Mit der Zielsetzung in zu meidenden Gebieten nach § 12j EnWG dennoch eine Bündelung von verschiedenen Infrastrukturprojekten zu prüfen, ist in der Methode zwingend der Nachweis zu führen, dass die Bündelung tatsächlich geringere Umweltauswirkungen verursacht als der Neubau an anderer Stelle.

Begründung:

Eine belastbare Nachweisführung ist unerlässlich, weil sie die fachliche und rechtliche Grundlage für jede Entscheidung im Planungs- und Genehmigungsprozess bildet. Nur durch nachvollziehbare, dokumentierte Prüfungen lässt sich belegen, dass Alternativen sorgfältig bewertet, Umweltauswirkungen minimiert und gesetzliche Vorgaben eingehalten wurden. Sie schafft Transparenz gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Gerichten und verhindert, dass Entscheidungen angreifbar oder fehlerhaft sind.

Zu Tabelle 5 im Kapitel 5.1 Ableitung der Kriterien und ihre Zuordnung zu Raum- und Bauwiderstandsklassen

- Landschaftsschutzgebiete, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone II) sowie festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind in der Tabelle 5 bei den Kriterien der Raumwiderstandsklasse I einzuordnen.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete dienen der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften und besitzen eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Erholungsfunktion. Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzzinhalte gemäß § 26 BNatSchG). Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen muss. Dies ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Umweltkonflikte korrekt ermittelt werden, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern und um das Optimierungsgebot zu gewährleisten.

In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zone II) ist der Netzausbau nicht grundsätzlich verboten, aber häufig stark eingeschränkt, so dass Trassen um die Gebiete geführt werden. Der Schutz des Trinkwassers hat in Deutschland absolute Priorität (§ 51 WHG).

Für Überschwemmungsgebiete gelten ebenso sehr hohe Anforderungen gemäß § 78 WHG und für eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten trifft in der Regel der Ausnahmefall zu, weil der Hochwasserschutz absolut vorrangig ist.

Für die Zulässigkeit von Vorhaben ist regelmäßig eine Befreiung bzw. Ausnahme zu beantragen (vgl. Definition Raumwiderstandsklasse I).

- UNESCO-Weltnaturerbebestätten, Nationale Naturmonumente, geschützte Biotope sowie Moore und Sümpfe sind in der Tabelle 5 bei den Kriterien der Raumwiderstandsklasse I plus einzuordnen.

Begründung:

UNESCO-Weltnaturerbebestätten besitzen einen außergewöhnlich hohen Schutzstatus, weil sie nach der Welterbekonvention als Naturgebiete von außergewöhnlichem universellen Wert anerkannt sind. Sie repräsentieren einzigartige ökologische Prozesse, herausragende Landschaftsformen oder besonders wertvolle Lebensräume, deren Erhalt für die gesamte Menschheit bedeutsam ist. Der Schutzstatus verpflichtet Deutschland, diese Gebiete dauerhaft zu bewahren und negative Einwirkungen strikt zu vermeiden. Eingriffe sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig und müssen mit internationalen Vorgaben vereinbar sein.

Nationale Naturmonumente haben einen besonders hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus, weil § 24 Abs. 4 BNatSchG sie ausdrücklich wie ein Naturschutzgebiet schützt und nur Gebiete von herausragender nationaler Bedeutung ausgewiesen werden dürfen. Ihre einzigartigen naturgeschichtlichen, wissenschaftlichen oder kulturhistorischen Eigenschaften machen sie unverzichtbar für den langfristigen Erhalt wertvoller Natur- und Landschaftsstrukturen. Der strenge Schutz stellt sicher, dass Eingriffe, Nutzungen oder bauliche Veränderungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind und der Schutzzweck stets Vorrang behält.

Gesetzlich geschützte Biotope sowie Moore und Sümpfe besitzen ebenso einen hohen naturschutzrechtlichen Stellenwert, weil sie nach § 30 BNatSchG sowie den entsprechenden Landesregelungen als besonders wertvolle Lebensräume eingestuft sind. Moore und Sümpfe zählen zu den ökologisch wertvollsten und zugleich empfindlichsten Lebensräumen. Jede Beeinträchtigung oder Zerstörung ist grundsätzlich verboten und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, um diese empfindlichen Lebensräume langfristig zu erhalten und ihre ökologischen Leistungen für Natur und Gesellschaft zu sichern.

- Tiefgründige Torfböden sind in der Tabelle 6 bei den Kriterien der Bauwiderstandsklasse I einzuordnen.

Begründung:

Tiefgründige Torfböden sind für Netzausbaumaßnahmen baulich ungeeignet, weil sie aufgrund ihres hohen Wassergehalts und ihrer geringen Tragfähigkeit keine stabile Grundlage für Fundamente bieten. Schon geringe Belastungen führen zu Setzungen, Verformungen und langfristigen Stabilitätsproblemen, die die Betriebssicherheit gefährden und durch technische Maßnahmen schwer beherrschbar sind. Zudem reagieren Torfböden empfindlich auf bauliche Eingriffe und es bestehen dazu hohe naturschutzrechtliche Hürden.

Zu Kapitel 5.2 Ableitung der Raum- und Bauwiderstandsklassen

- Die Aussage, dass die in Tabelle 5 genannten Kriterien der Raumwiderstandsklasse III nur in Ausnahmefällen entscheidungsrelevant für die Festlegung von ISG sein können, kann sachlich und rechtlich nicht nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere für die Landschaftsschutzgebiete sowie für festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Begründung:

Mit dem 2023 eingeführten § 26 Abs. 3 BNatSchG wurden Landschaftsschutzgebiete nur im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geöffnet, für die es unter den im § 26 Abs. 3 genannten Voraussetzungen keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedarf. Diese gilt aber nicht für Vorhaben des Netzausbau. Woraus die Annahme abgeleitet wird, dass derartige Vorhaben ebenfalls im Sinne einer „Öffnungsklausel“ interpretiert werden können, erschließt sich nicht. Hier gilt nach wie vor die Beachtung der zulassungsrelevanten Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. einer Ausnahme entsprechend der jeweiligen Verordnung. Dies ist in den entsprechenden Verfahren zu prüfen. Eine generalisierte Zulassungsannahme ist in diesem Zusammenhang unzulässig und würde zu einer Fehlgewichtung im Rahmen der sachgerechten Ermittlung der ISG führen. Der Netzausbau in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich verboten, aber ausnahmesweise zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und der Hochwasserschutz vollständig gewährleistet bleibt. In der Folge sind diese Kriterien entsprechend in höhere Raumwiderstandsklassen einzuordnen.

Zu Kapitel 5.3 Definition der Raumwiderstandsklassen

- Die Aussage, dass die in Tabelle 5 genannten Kriterien der Raumwiderstandsklasse II grundsätzlich der Abwägung unterliegen, trifft nicht auf alle Kriterien zu. Dies gilt insbesondere für die Ziele der Raumordnung.

Begründung:

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie entfalten eine planungsrechtliche Bindung, die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden. Sie sind damit nicht grundsätzlich der Abwägung zugänglich, wie es die definitorische Beschreibung zur Raumwiderstandsklasse II suggeriert. In der Folge sind diese Kriterien zu prüfen und insbesondere die Raumordnungsziele zur Freiraumsicherung entsprechend in höhere Raumwiderstandsklassen einzuordnen.

Zu Kapitel 6.2 Übertragung von Raum- und Bauwiderständen auf ein Rastermodell

- Für die Übertragung von Raumwiderständen ist eine geeignete Kombination aus einem Maximalwert- und einem Additionsverfahren zu verwenden, um die Nachteile des bereits angewendeten Maximalwertverfahrens zu nivellieren und die Gesamtbelastung eines Korridors besser differenzieren zu können. Für das automatisierte Suchverfahren zur Korridorfindung könnte hierdurch eine multikriterielle Abwägung vorteilhaft werden, da keine Kriterien methodisch ausgeschlossen werden und eine großzügigere Optimierung (auch im Sinne der Beschleunigung und der Gesamtkosten) dadurch zugelassen werden.

Begründung:

Die Raumwiderstandsklassen werden auf ein Raster von 50 x 50 Meter übertragen, wobei die Überlagerung von mehreren Raumwiderständen nicht berücksichtigt wird, sondern nur die höchste Raumwiderstandsklasse auf die jeweilige Rasterzelle übertragen wird (Maximalwertverfahren). Alle zusätzlichen Raumwiderstände innerhalb dieser Rasterzelle werden zurückgestellt und innerhalb der automatisierten Suche nicht mehr berücksichtigt! Die Summationswirkung der Raumwiderstände wird methodisch ignoriert und die Gesamtbelastung des Korridors nicht abgebildet. Um alle Belange angemessen anzurechnen, wird empfohlen, ergänzend ein Additionsverfahren entsprechend der Abstufungen der Raumwiderstandsklassen einzuführen. Andernfalls würde die Rasterzelle nur den höchsten Einzelbelang abbilden und alle weiteren Belange in der Korridorfindung ignorieren. Für die Berücksichtigung von Bündelungsoptionen mit bestehenden Infrastrukturen ist dies in Form von partiellen Absenkungen der Widerstandswerte bereits methodisch singulär angewendet (vgl. Kapitel 6.6.2).

Bei einer Implementierung des Additionsverfahrens ist darauf zu achten, eine Abschwächung der höchsten Raumwiderstandsklassen (RWK EH und RWK I plus) zu vermeiden, um den restriktiven Charakter dieser Kriterien nicht zu verwässern (z. B. bei einem Ausbleiben weiterer Kriterien). Diese Flächen sollten weiterhin ausgeschlossen bzw. strikt umgangen werden. Das Additionsverfahren sollte gerade im Rahmen der Alternativenprüfung (Szenario „Summation der Raumwiderstände“ parallel oder aufgesattelt zum Basis-Szenario) sowie zur Feinjustierung der Korridor Grenzen zu wesentlich präziseren Ergebnissen führen. Schlussendlich kann es dem Optimierungsgebot nach EnWG besser entsprechen und eine differenzierte, transparente Bewertung im Rahmen der Konsultation des ISG-Plans zulassen.

Zu Kapitel 9 Beachtung von Zielen der Raumordnung

- Mit der Verlagerung der Raumverträglichkeitsprüfung auf die nachgeordnete Ebene kann eine quasiparallele Führung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren die Folge sein, die u. a. eine besondere Koordination der federführenden Behörden erfordert und juristische Fragen offenlässt. Grundsätze sollte die für Infrastrukturgebiete planaufstellende Behörde Festlegungen der Raumordnungspläne so prüfen, um frühzeitig Widerstände zu identifizieren, die andernfalls erst auf Projektebene sichtbar würden. Es ist dringlich, dass der ISG-Plan daraus resultierende Erfordernisse in geeigneter Weise aufzunehmen und die nachrangige Planfeststellung mit Maßgaben verpflichtet. Der schon formulierte Entschluss der Bundesnetzagentur, die Beachtung der Raumordnungsziele entlang der gesetzlichen (Minimal-)Anforderung vorzunehmen, ist aus diesem Grund äußerst kritisch zu hinterfragen. Dies gilt in diesem Zusammenhang ebenso für die Einordnung von Raumordnungszielen in die jeweilige Raumwiderstandsklasse.

Begründung:

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz ist für den ISG-Plan keine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Pflicht zur Beachtung der Raumordnungsziele ist durch die gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt. Zudem besteht keine Verbindlichkeit originäre Raumordnungspläne zunutzen, sondern Daten des Raumordnungsplan-Monitors (ROPLAMO) mit sehr

begrenzter Betrachtungstiefe (ohne Plansätze und Begründung). Den Planfeststellungsbehörden der Länder bleibe es freigestellt, Informationen aus den originären Raumordnungsplänen zugrunde zu legen. An dieser Stelle wird ein Ungleichgewicht zwischen Bundesnetzagentur und Landesbehörden erkennbar, dass in einem Missverhältnis in der Gewichtung gleicher raumordnerischer Erfordernisse resultiert.

Hinzukommend solle die Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung in der Planfeststellung erfolgen (vgl. Seite 74). Jedoch ist vor der Zulassungsentscheidung der Planfeststellung die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in einem besonderen Verfahren von der nach Landesrecht zuständigen Raumordnungsbehörde zu prüfen (vgl. § 15 Raumordnungsgesetz). Das Verfahren ist dem Planfeststellungsverfahren in der Regel zeitlich vorgelagert und dessen Ergebnisse müssen anschließend im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden und Verfahrensabläufe zu beschleunigen, müssten zukünftig Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren eng verzahnt geführt werden, da die Verfahren nicht entfallen oder ersetzt werden können. Der ISG-Plan und die ermittelten ISG haben daher die zwischen diesen beiden Verfahren stehenden Konflikte zu vermeiden oder zumindest frühzeitig einzelfallbezogen für die nachgeordnete Ebene zu dokumentieren (potenzielle Zielkonflikte im ISG, die abschließend vorab zu klären sind). Im Rahmen der Konsultation des ISG-Planentwurfs ist bei entsprechenden Hinweisen eine konkrete Verpflichtung der Planfeststellung obligatorisch abzu prüfen und bei Notwendigkeit vorzusehen.

Zu Kapitel 10.6 FFH-Ausnahmeprüfung

- ➔ Die gesetzlich intendierte Beschleunigung zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten ermöglicht nur ebenenbezogene, fristgerechte Prüfungen. Es wird erwartet, dass die FFH-Ausnahmeprüfung daher nur oberflächlich erfolgen kann, da z.B. keine vertiefenden Erhebungen vorgesehen sind. Die Anforderungen der FFH-Richtlinien werden zwar in formaler, aber nicht in materieller Hinsicht erfüllt. Diese ggf. unzureichenden Ergebnisse werden auf nachgeordnete Planfeststellungsverfahren verlagert und wiederum mit einer Frist (30 Tage) in einem Überprüfungsverfahren behandelt. Durch diese Verlagerung von Konflikten werden erhebliche Risiken und Rechtsunsicherheiten erwartet.

Begründung:

Sobald erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, wäre der ISG-Plan zunächst unzulässig und es muss eine Ausnahmeprüfung erfolgen. Zudem sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Natura 2000-Netzes sicherstellen. Um eine gesetzlich zugewiesene Beschleunigung zu ermöglichen, sollen die Fälle, die eine Ausnahmeprüfung erfordern, fachlich reduziert werden. Je oberflächlicher diese Prüfungen abgewickelt werden, desto abstrakter und unklarer werden die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausfallen.

Auf Ebene der Planfeststellung soll nach § 43n Abs. 3 EnWG in einem Überprüfungsverfahren (mit einer Dauer von 30 Tagen) festgestellt werden, ob bei Durchführung der Minderungsmaßnahmen unvorhergesehene bzw. unterschätzte Umweltauswirkungen verbleiben.

Fazit

Die methodische Ermittlung von Infrastrukturgebieten ist mit sehr hohen Anforderungen verbunden, so dass Umweltkonflikte früh und großräumig vermieden werden, um konkrete Netzausbauplanungen innerhalb der ISG-Korridore darauf aufbauen zu können. Mit der Verlagerung der umweltrechtlichen Prüfungen und Abwägungen in diese frühe Planungsphase müssen diese robust erfolgen, um eine verfestigte Rechtssicherheit für nachgeordnete Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.

Hinzukommend stellt die Methode einen tiefen Eingriff in etablierte raumordnerische Abwägungs- und Steuerungsmechanismen dar. Damit ist kritisch zu prüfen, ob die Methode den Grundsätzen einer nachhaltigen, ausgewogenen und konfliktarmen Raumentwicklung gerecht wird.

Mit der gesetzlich vorgesehenen Zielsetzung einer Reduzierung des Verfahrensaufwandes dürfen planungs- und verfahrensrechtliche Grundsätze im Sinne einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und einer sachgerechten Abwägung nicht durch pauschalisierte bzw. formalisierte Betrachtungen und Annahmen ersetzt werden. Aus raumordnerischer Sicht verbleiben im Detail Änderungsnotwendigkeiten, um eine sachgerechte Bewertung mit inhaltlich-methodischer Stringenz des gesamten Bewertungsvorgangs zu sichern.

Dr. Brodführer
Präsident
Landrat